

ZH_OBERGERICHT LC120026 vom 18. April 2013

ZH Obergericht, 2013-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC120026

FR: ZH_OBERGERICHT LC120026 du 18 avril 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LC120026 del 18 aprile 2013

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt.mm.1962. Ihrer Ehe sind vier (erwachsene) Kinder entsprungen. Die Tochter H._____ verstarb am tt.mm.2004 (Urk. 2). Am 16. Februar 2005 ordnete der Eheschutzrichter des Bezirksgerichts Pfäffikon mit Wirkung ab 24. September 2004 die Gütertrennung an (Urk. 13/3). Die Klägerin verblieb bis Ende Juni 2010 in der ehelichen Liegenschaft in E._____-C._____ (bestehend aus einem 7 ½-Zimmer-Einfamilienhaus mit 290 m² Grundstücksfläche; Urk. 239/3), die der Beklagte 1969 zu Alleineigentum erworben hatte. Der Beklagte zog in seine im Jahre 1998 zu Alleineigentum erworbene Liegenschaft in D._____-I._____ (bestehend aus einem 4 ½-Zimmer-Einfamilienhaus mit total 4'411 m² Landwirtschaftsland auf zwei Parzellen; Urk. 56/2).

E. 2

Am 9. Oktober 2006 wurde das Scheidungsverfahren bei der Vorinstanz eingeleitet (Urk. 3). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 22. Januar 2007 stimmten beide Parteien einer Scheidung zu (Prot. I S. 2). Am 27. August 2008 wurde seitens der Vorinstanz eine Verkehrswertschätzung der Liegenschaft in I._____ in Auftrag gegeben, die am 29. Oktober 2008 erstattet wurde (Urk. 55). Die Beweisauflageverfügung erging am 2. Juli 2009 (Urk. 76). Gleichzeitig wurde der Beklagte aufgefordert, im Detail zu erklären, zu beziffern und zu belegen, wofür er die total Fr. 933'000.– verwendet hat, die er sich auszahlen liess: - durch Erhöhung der Hypothek auf der Liegenschaft in C._____ von Fr. 110'000.– auf Fr. 460'000.–, - durch Aufnahme einer Hypothek auf der Liegenschaft in I._____ von Fr. 483'000.– und - durch einen Bezug von seiner Pensionskasse im Jahre 1998 im Betrag von Fr. 100'000.–. Mit Eingabe vom 9. November 2009 orientierte der Beklagte über die Verwendung dieser Mittel (Urk. 93) und reichte zahlreiche Urkunden ein (Urk. 94/1-23). Am 24. Januar 2011 wurden die Parteien und diverse Zeugen einvernommen (Prot. I S.

- 6 - 93 ff.). Mit Verfügungen vom 18. Juli und 1. September 2011 ergingen hinsichtlich der beiden Liegenschaften in C._____ (Gemeinde E._____) und I._____ (Gemeinde D._____) Verfügungsbeschränkungen gemäss Art. 178 ZGB (Urk. 219 und 224), wobei der Beklagte mit Verfügung vom 27. März 2012 ermächtigt wurde, die Liegenschaft in I._____ für mindestens Fr. 630'000.– zu verkaufen und den Erlös auf einem Sperrkonto zu hinterlegen (Urk. 257). Nach Einholung einer Verkehrswertschätzung der Liegenschaft in C._____ (Urk. 239) fällte die Vorinstanz am 24. Mai 2012 das eingangs im Dispositiv aufgeführte Urteil (Urk. 285).

E. 3

Am 12. Juli 2012 ging hierorts rechtzeitig die Berufungsschrift der Klägerin ein (Urk. 284). Den einverlangten Kostenvorschuss von Fr. 8'000.– leistete die Klägerin fristgerecht (Urk. 294). Die Berufungsantwort datiert vom 1. November 2012 (Urk. 307) und wurde der Klägerin am 15. November 2012 zugestellt (Urk. 308 [angehefteter Empfangsschein]). Mit Beschluss vom 14. November 2012 trat die Kammer – nach Einholung einer Stellungnahme der Gegenpartei (Urk. 303) – auf ein Gesuch der Klägerin um Erlass einer vorsorglichen Massnahme (Urk. 296) nicht ein und stellte fest, dass die Verfügungsbeschränkung hinsichtlich der Liegenschaft in I._____ für die Dauer des Berufungsverfahrens weiterhin besteht; zugleich wurde vorgemerkt, dass das erstinstanzliche Urteil hinsichtlich der Dispositiv Ziffern 1 und 3 bis 5 am 2. November 2012 in Rechtskraft erwachsen war (Urk. 308). Mit Beschluss vom 25. Februar 2013 erfolgte der Vormerk, dass die güterrechtliche Auseinandersetzung in dem von der Vorinstanz in Dispositiv Ziffer 2 angeordneten Umfang in Teilrechtskraft erwachsen ist (Urk. 317).

E. 4

a) Schliesslich rügt die Klägerin eine unrichtige Feststellung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz, ein Vorwurf, der auch die unzutreffende Beweiswürdigung in sich schliesst (BK-Sterchi, N 13 zu Art. 310 ZPO). Sie hält dafür, insgesamt müsse aufgrund der Aktenlage unter Anwendung pflichtgemässen Ermessens im Rahmen der Beweiswürdigung, aber auch unter Plausibilitätsgründen als erstellt betrachtet werden, dass entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht pauschal Fr. 933'000.– im Zeitraum von 1993 bis 2004 in die Grundstücke C._____

- 13 - und I._____ investiert worden seien, sondern maximal Fr. 815'000.–, weshalb die Aktiven der Errungenschaft um Fr. 118'000.– zu erhöhen seien (Urk. 284 S. 11). b) Nach dem in Erw. 3.b) Ausgeführten hat die Klägerin zu beweisen, dass der Beklagte bei Auflösung des Güterstandes über weitere Errungenschaftsmittel von Fr. 118'000.– verfügte. Zum Nachweis ihrer Behauptung, der Beklagte habe am 24. September 2004 über weitere Bank- oder Postguthaben verfügt, offerierte die Klägerin die persönliche Befragung der Parteien, eventuell ihre Beweisaussage, und verlangte vom Beklagten die Edition der Kontoauszüge sämtlicher Bank- und Postverbindungen vom September 2004 (Urk. 90 S. 4). Der Beklagte berief sich auf die Parteibefragung und Auszüge seiner Steuererklärungen 2003 und 2004 (Urk. 92 S. 4, Urk. 94/27+28, Urk. 14/4/2). Die Vorinstanz erwog, es liege auf der Hand, dass der Beklagte – sofern die Steuererklärung korrekt erstellt worden sei – keine weiteren Kontoauszüge habe einreichen können, zumal er bestreite, unversteuerte Aktiven zu haben. Sie gelangte zum Schluss, dass die Klägerin den Beweis der Existenz von weiteren Bank- und Postkonten nicht herbringen können, habe der Beklagte doch Ende 2003 kein Wertschriftenguthaben und Ende 2004 nur das Guthaben bei der N._____bank versteuert (Urk. 285 S. 14). Gegen die Würdigung der in der Beweisabnahmeverfügung vom 7. Dezember 2009 aufgeführten Beweismittel (Urk. 96 S. 5) bringt die Klägerin keine substantiierten Rügen vor. Sie beanstandet ausschliesslich, die Vorinstanz hätte die Beweislast anders verteilen bzw. aufgrund der mangelhaften Auskunftserteilung (Urk. 93 und 94/1-23) zu einem anderen Beweisergebnis gelangen müssen. Im Zentrum ihrer Ausführungen steht die Verwendung von zweimal rund Fr. 100'000.–, die der Beklagte durch die Erhöhung der Hypothek im Juni 1993 und durch Barauszahlung seines Freizügigkeitsguthabens im Januar 2002 verfügbar gemacht hatte. c) Im Juni 1993 erhöhte der Beklagte die Hypothek auf der Liegenschaft in C._____ um Fr. 100'000.– (Urk. 93 S. 2 f.). Er machte – unter Beilage von diversen

Handwerkerrechnungen, eines Arbeitsrapportes und einer Belastungsanzeige (Urk. 94/2) – geltend, davon Fr. 65'693.60 in die Liegenschaft in C._____ investiert zu haben; weitere Fr. 34'409.50 seien für die von Januar 1994 bis April 1998

- 14 - geschuldeten Hypothekarzinsen aufgewendet worden (Urk. 93 S. 2 f.). Die Klägerin wendet berufsungsweise ein, mit Ausnahme einer Belastung über Fr. 17'640.– fehle es am Nachweis, dass die eingereichten Rechnungen tatsächlich bezahlt worden seien. Eine Rechnung für "Grabarbeiten" sei doppelt vorhanden, eine andere – vom Malergeschäft L._____ ausgestellte – Urkunde vom Beklagten mit "Rechnung" überschrieben worden. Weiter stellt die Klägerin in Abrede, dass mit den ausbezahlten Fr. 100'000.– im Zeitraum von 1994 bis 1998 Hypothekarzinsen beglichen wurden. Sie ist der Auffassung, der Beklagte habe den Zinsendienst mit seinem Lohn leisten können. Wenn es der Beklagte bei dieser Sachlage unterlasse, über die entsprechenden Jahre von seiner Bank die fraglichen Kontounterlagen einzufordern und lückenlos zu belegen, wofür er das Geld verwendet habe, müsse er die Folgen der Beweislosigkeit tragen. Da nur maximal Fr. 25'000.– nachgewiesenermassen in das Haus in C._____ investiert worden seien, müssten Fr. 75'000.– als zusätzliches Aktivum aufgerechnet werden (Urk. 284 S. 8 f., S. 11). Im Januar 2002 liess sich der Beklagte ein Freizügigkeitsguthaben von total Fr. 109'708.60 überweisen (Urk. 93 S. 6). Er machte – unter Beilage von Kontoauszügen und diversen Handwerkerrechnungen (Urk. 94/17-22) – geltend, Fr. 65'825.15 für den Um- und Ausbau der Liegenschaft in I._____ verwendet und Fr. 43'883.45 zuzüglich Zins auf sein Privatkonto bei der N._____bank transferiert zu haben, woraus im Frühjahr 2002 Rechnungen im Gesamtbetrag von Fr. 44'498.35 für Investitionen in die Liegenschaft I._____ bezahlt worden seien. Die Klägerin anerkennt, dass die Fr. 65'825.15 in das Grundstück in I._____ investiert worden sind. Sie hält indes für schlichtweg nicht bewiesen, dass mit den Bargeldbezügen vom Privatkonto tatsächlich Bauhandwerkerrechnungen bezahlt worden sind. Das von M._____ am 24. September 2001 ausgestellte Dokument stelle nicht einmal eine Rechnung dar. Auch verheimliche der Beklagte den Saldo seines Privatkontos. Aufgrund der unklaren Belege und fehlenden Zahlungsnachweise seien dem Beklagten weitere Fr. 43'000.– aufzurechnen (Urk. 284 S. 9 ff.). d) In der Berufungsantwort weist der Beklagte die gegen die einzelnen Belege vorgetragene Kritik zurück und hält fest, aus seinen Auskünften und den einge-

- 15 - reichten Belegen ergebe sich sehr wohl, dass er insgesamt Fr. 933'000.– für Investitionen, Hypothekarzinszahlungen, Hypothekenablösungen etc. verwendet habe (Urk. 307 S. 6 ff.). Sodann weist der Beklagte mehrmals darauf hin, dass nicht er jede einzelne Investition oder Verwendung zu beweisen habe, sondern die Klägerin für weitere Vermögenswerte per 24. September 2004 beweispflichtig sei (Urk. 307 S. 5 N 15, S. 6 N 19, S. 7 N 23 und S. 8 N 28). Aus diesem Grund sei die Vorinstanz nicht gehalten gewesen, zu den einzelnen Positionen der Investitionen in die Liegenschaften Stellung zu nehmen (Urk. 307 S. 4). e) Zunächst ist nochmals in Erinnerung zu rufen, dass es aufgrund der dargestellten Beweislastverteilung nur noch darum gehen kann, ob sich dem Gericht im Rahmen der Würdigung der angerufenen Beweismittel (aus denen die Klägerin nichts für sich ableiten kann) und der vom Beklagten erteilten Auskünfte die Überzeugung aufdrängt, die Angaben des Beklagten seien falsch und die Behauptung der Klägerin, dass am 24. September 2004 weitere Vermögenswerte von Fr. 118'000.– vorhanden waren, treffe zu. Mit anderen Worten ist danach zu fragen, ob aufgrund der edierten Unterlagen zumindest eine tatsächliche Vermutung für die Sachverhaltsdarstellung der Klägerin spricht

(vgl. BK-Walter, N 476 zu Art. 8 ZGB). Dazu ergibt sich, was folgt: - Aufgrund des Schreibens der N._____ Bank vom 2. Juni 1993 (Urk. 94/1) und den Zinsabrechnungen (Urk. 94/3) muss als erstellt gelten, dass die Hypothekarzinsen im Umfange von Fr. 34'409.50 dem (be- kannten) Privatkonto des Beklagten belastet wurden (Urk. 91/3). - Mit Bezug auf die Liegenschaft in C._____ und die Verwendung von Fr. 65'693.60 trifft zu, dass der Beklagte mit Ausnahme einer Bankbelas- tung über Fr. 17'640.- (zugunsten O._____ ...bau und P._____ AG) keine eigentlichen Zahlungsnachweise lieferte (vgl. Urk. 94/2). Auch ist möglich, dass es sich bei der "Rechnung" von L._____ vom 17. Januar 1994 über Fr. 7'740.75 lediglich um eine Offerte und bei der "Rech- nung" für Grabarbeiten vom 28. Dezember 1994 über Fr. 7'199.50 um eine vom Beklagten angefertigte Aufstellung handelt (beide in Sam- melbeilage Urk. 94/2 enthalten). Es gilt indes zu bedenken, dass der

- 16 - Sachverhalt im Zeitpunkt der Auskunftserteilung (November 2009) be- reits 16 Jahre zurücklag, dass durch Rechnungen oder Arbeitsrapporte ausgewiesene Arbeiten normalerweise bezahlt werden und die Kläge- rin nie bestritt, dass im Jahre 1993/94 die Wärmepumpenheizung mit Erdsonde, Speicher und Cheminée eingebaut und die Fenster ersetzt bzw. die in den eingereichten Urkunden spezifizierten Arbeiten tatsäch- lich ausgeführt wurden (vgl. auch Urk. 237 S. 6 f.). Schliesslich kann der Klägerin nicht beigespflichtet werden, wenn sie dem Beklagten vor- wirft, er habe es "bei dieser Sachlage" unterlassen, fünfzehn Jahre alte Kontounterlagen bei seiner Bank einzufordern, um lückenlos zu bele- gen, wofür er Geld verwendet habe (vgl. Urk. 284 S. 9), zumal ihm eine solche Beschaffungspflicht in der Verfügung vom 2. Juli 2009 nicht auferlegt worden ist und die Klägerin ihrerseits einen Antrag auf Drit- tention hätte stellen können (Art. 170 Abs. 2 ZGB; § 184 ZPO/ZH). Auch hat es die Klägerin versäumt, in der Stellungnahme zum Beweis- ergebnis (Urk. 199) weitere Erhebungen zu verlangen (vgl. BSK ZGB I- Schwander, N 22 zu Art. 170). - Mit Bezug auf die Liegenschaft in I._____ und die Verwendung von Fr. 43'883.45 trifft ebenfalls zu, dass die eingereichten Rechnungen keine eigentlichen Zahlungsnachweise darstellen (vgl. Urk. 94/23). Auch könnte es sich bei der "Rechnung" von M._____ vom 24. September 2001 über Fr. 13'077.70 lediglich um eine Offerte handeln (in Sammel- beilage Urk. 94/23 enthalten). Doch gilt auch hier, dass die verrechne- ten Arbeiten und Materialien von der Klägerin nicht bestritten wurden. Auch hat die Klägerin nicht geltend gemacht, die verrechneten Arbeiten und Materialien seien bereits über den Baukredit abgerechnet worden (vgl. Urk. 94/16a). Die vom Beklagten im Januar und April 2002 getätig- ten Barbezüge von seinem Privatkonto (Urk. 94/22) stimmen sodann in etwa mit den Rechnungsbeträgen überein, auch wenn nicht urkunden- mässig erstellt ist, dass der Beklagte damit die Begleichung der aus- stehenden Rechnungsbeträge vornahm, und mit der Vorinstanz nicht genau bestimmt werden kann, "welcher eingenommene Franken zur

- 17 - Bezahlung welcher Ausgabe gedient hat" (Urk. 285 S. 29). Es ist auch hier zu vermuten, dass der Beklagte offene Schulden nicht einfach ste- hen liess, hätte er doch sonst mit der Zwangsvollstreckung in sein Vermögen, einschliesslich seiner Liegenschaften, rechnen müssen. f) Aufgrund der vom Beklagten gelieferten Angaben und Belege kann weder eine Auskunftsverweigerung und noch eine ungenügende Auskunftserteilung festgestellt werden. Der Beklagte hat erklärt, wofür er die Fr. 933'000.- verwendet hat; jedenfalls kann ihm nicht nachgewiesen werden, dass er mit seinem Wissen oder mit vorhandenen Belegen zurückhielt. Ob aufgrund der Auskunftserteilung gleichsam widerlegt ist, dass der Beklagte aufgrund der Erhöhung der Hypothe- ken und des Bezuges bei seiner

Pensionskasse über weitere Vermögenswerte verfügt (Urk. 285 S. 14), muss hier nicht festgestellt zu werden. Die Beweislast für weitere Vermögenswerte oder Hinzurechnungen liegt bei der Klägerin. Es genügt somit, wenn das Gericht aufgrund der zu Beweissatz I./6. angerufenen Beweismittel und der erteilten Auskünfte beweiswürdigend zum Ergebnis gelangt, weitere Errungenschaftsmittel des Beklagten seien nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorhanden (zum Beweissatz: BK-Walter, N 126 ff., insb. N 136 zu Art. 8 ZGB). Die von Klägerin mit der Berufung angebrachte Kritik an einzelnen Belegen (Rechnung für Grabarbeiten, Rechnung L._____, Rechnungen M._____) und der von ihr konstatierte Mangel an Zahlungsnachweisen führt aus den oben angeführten Gründen nicht zur vollen Überzeugung, dass von ihr vermutete weitere Bank- und Postkonti oder Barmittel am 24. September 2004 tatsächlich vorhanden waren. Der Vorinstanz kann insofern kein Fehler bei der Feststellung des Sachverhaltes vorgeworfen werden.

E. 5

a) Die Klägerin will das Grundstück in C._____ mit einem Verkehrswert von Fr. 711'000.– (statt Fr. 647'000.–) berücksichtigt wissen. Sie ist der Auffassung, die Vorinstanz hätte nicht die vom Gutachter getätigten Abzüge von Fr. 20'000.– für "Bauvorbereitung für die zyklische Sanierung" und von Fr. 44'000.– für "Baunebenkosten aufgrund der zyklischen Sanierung mit Bewilligungsfolgen" berücksichtigen dürfen, nachdem zusätzlich die Aufwendungen des Beklagten seit September 2004 in der Höhe von Fr. 47'585.35 zum Abzug zugelassen wor-

- 18 - den seien. Insofern liege eine Doppelverrechnung von Investitionskosten und damit eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung vor. Es sei einzig auf die tatsächlichen Kosten in der Höhe von Fr. 47'585.35 abzustellen (Urk. 284 S. 11 f.). b) Mit Eingabe vom 15. Dezember 2011 teilt der Beklagte der Vorinstanz unter Beilage von einzelnen Rechnungen mit, er habe im Hinblick auf die Verkaufsbemühungen von Juli bis November 2011 in die Liegenschaft in C._____ Investitionen von Fr. 47'585.35 getätigt (Urk. 231, Urk. 232/1-11). In der Verkehrswertschätzung vom 19. Januar 2012 (Urk. 237) führte der Gutachter aus, aufgrund der Schadensbilder mit gebrochenen Wandplatten, den fehlenden Bodenbelägen, generell dem Ausbau aus den 1970-er Jahren hätte ein Käufer mit einer zyklischen Sanierung und Modernisierung des Ausbaus zu rechnen. Gleichzeitig würden die gemäss Urk. 232/1-11 getätigten baulichen Massnahmen zum Teil werterhaltende, längst überfällige Unterhaltsarbeiten darstellen; zudem seien diese Arbeiten für den Verkauf von Wichtigkeit gewesen (Entrümpelung etc). Der wertvermehrnde Anteil werde mit Fr. 17'701.– beziffert und in die Bewertung eingerechnet (Urk. 237 S. 10 f.). Der Verkehrswert berechne sich wie folgt (Urk. 237 S. 15): Verkehrswert (=Substanzwert) 741'600.00 ./.. Bauvorbereitung für die zyklische Sanierung -20'000.00 ./.. Baunebenkosten aufgrund der zykl. Sanierung mit Bewilligungsfolgen -44'000.00 Wertvermehrnde Arbeiten aufgrund Arbeiten Akte 231 und 232/1-11 17'701.00 Verkehrswert 695'301.00 Verkehrswert bereinigt 695'000.00 c) Die Vorinstanz erwog, das Gutachten überzeuge. Für die güterrechtlichen Verhältnisse sei der Vermögensstand der Parteien am 24. September 2004 massgebend. Soweit der geschätzte Wert durch Aufwendungen des Beklagten in der Zeit seit dem 24. September 2004 erhöht worden sei, sei eine Korrektur vorzunehmen. Der Beklagte habe eine Zusammenstellung (Urk. 231) mit Belegen (Urk. 232/2-11) eingereicht. Er mache geltend, er habe im Hinblick auf die Verkaufsbemühungen rund Fr. 47'585.35 aufgewendet (Urk. 285 S. 16). Sodann fuhr die Vorinstanz fort (Urk. 285 S. 16 f.):

- 19 - «Was die erwähnten Aufwendungen des Beklagten betrifft, hat der Gutachter - entsprechend seinem Auftrag - die wertvermehrenden Investitionen von Fr. 17'701.-- (act. 237 S. 10 f.) bei seinen Überlegungen, welche vom erhobenen Substanzwert zum bereinigten Verkehrswert geführt haben, berücksichtigt (act. 237 S. 15 und act. 253), was zu einem um Fr. 17'701.-- höheren Verkehrswert geführt hat. Für die güterrechtliche Auseinandersetzung ist dieser Betrag indessen zu vernachlässigen bzw. wieder abzuziehen. Abzuziehen sind auch die weiteren Arbeiten des Beklagten, welche sich zwar nicht im Sinne einer Vermehrung des Werts der Bausubstanz, aber doch laut dem Sachverständigen als "verkaufsfördernd" bzw. "dem Verkauf dienend" und damit nützlich erweisen (vgl. act. 253 S. 1 und act. 238 S. 2). Auch wenn es um das Erledigen von reinem Unterhalt und um "Räumungsarbeiten" ging: Diese Arbeiten haben die Verkäuflichkeit des Hauses offenbar verbessert; sie wären auch schon am 24. September 2004 fällig gewesen, und der Gutachter hätte unter dem Titel "Bauvorbereitung für die zyklische Sanierung" auch andere Beträge einsetzen müssen, wenn diese Arbeiten nicht bereits ausgeführt gewesen wären. Im Quantitativ sind diese Arbeiten weitgehend belegt und im Übrigen plausibel. Das gilt namentlich auch für die reinen Räumungskosten (vgl. die vom Gemeindeammannamt E._____ erstellten Fotos im Anhang von act. 237). Das Herausreissen der Küche - über dessen Sinn man sich füglich streiten darf - hat entgegen der Meinung der Klägerin (act. 251) - nicht zu einem relevanten Minderwert geführt, nachdem der Sachverständige für diese Küche ausdrücklich festgehalten hat, sie habe "ihr Lebensende erreicht" (act. 237 S. 10). Vom bereinigten Verkehrswert (Fr. 695'000.--) abzuziehen sind damit die ganzen Aufwendungen des Beklagten seit September 2004 im Totalbetrag von Fr. 47'585.35. Für die güterrechtliche Auseinandersetzung massgebend ist somit ein anzunehmender gerundeter Nettowert von Fr. 647'000.--.» d) Aus diesen Ausführungen folgt, dass die vom Beklagten von Juli bis November 2011 investierten Fr. 47'585.35 nicht in den vom Gutachter für die zyklische Sanierung und Modernisierung eingesetzten Fr. 64'000.-- enthalten sind. Vielmehr geht ein Teil der Fr. 47'585.35 in dem (vom Gutachter zum Substanzwert addierten) wertvermehrenden Anteil von Fr. 17'701.-- auf. Es trifft somit entgegen der Auffassung der Klägerin nicht zu, dass der durch den Gutachter gemachte Abzug von Fr. 64'000.-- und der von der Vorinstanz vorgenommene Abzug von Fr. 47'585.35 eine Doppelverrechnung derselben Investitionskosten darstellt. Die Vorinstanz erwog demnach zu Recht - worauf auch der Beklagte hinweist (Urk. 307 S. 9) - dass der Gutachter für die zyklische Sanierung andere Beträge hätte einsetzen müssen, wenn diese Arbeiten nicht bereits ausgeführt gewesen wären (Urk. 307 S. 9).

- 20 - e) Damit liegt keine doppelte Berücksichtigung von (nach dem Stichtag) erfolgten Investitionskosten vor. Weitere Einwände gegen das Ausmass der abgezogenen Aufwendungen wurden nicht geltend gemacht. Insbesondere hat die Klägerin nicht gerügt, der gemäss Gutachter nicht wertvermehrende, aber verkaufsfördernde Anteil von rund Fr. 30'000.-- (für längst fällige Unterhalts- und Räumungsarbeiten) hätte nicht vom Substanzwert abgezogen werden dürfen. Dies ist mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung auch nicht zu beanstanden (BGE 136 III 209, 212 Erw. 5.3), zumal die Liegenschaft in C._____ seit der Trennung von der Klägerin genutzt wurde. Schliesslich hat die Klägerin auch nicht geltend gemacht, aus dem zwischenzeitlich erfolgten Verkauf ergebe sich ein höherer als der von der Vorinstanz berücksichtigte Nettowert von Fr. 647'000.--. Damit muss es auch diesbezüglich beim Entscheid der Vorinstanz sein Bewenden haben.

E. 6

a) Die Klägerin stösst sich überdies an der "Aufrechnung der Rechnung der 'Firma J. _____ über CHF 17'484.90" für sanitäre Installationen auf der Passivseite der Errungenschaft des Beklagten (Urk. 29/5). Zwar sei diese Schuld vor dem güterrechtlichen Stichtag entstanden. Doch seien im Schätzungsbericht diese Fr. 17'000.– im Rahmen der Ermittlung des Grundstückwertes I. _____ bereits aufgerechnet worden. Der Gutachter habe unter "Fertigstellungskosten" für Sanitärarbeiten Fr. 30'000.– eingesetzt und diesen Betrag vom Substanzwert nach Fertigstellung wieder abgezogen, um den Verkehrswert zu ermitteln. Da die Sanitärkosten bereits zu einer Reduktion des Verkehrswertes geführt hätten, dürfe diese Position unter den übrigen Passiven bei tatsächlichem Anfall (Rechnung der Firma J. _____) nicht nochmals aufgeführt werden (Urk. 284 S. 14). b) Der Beklagte ist der Auffassung, dass die in der Rechnung der Firma J. _____ aufgeführten Arbeiten nicht unter den im Gutachten aufgeführten (zukünftigen) Fertigstellungsarbeiten figurieren würden, da diese Arbeiten bereits zwischen 2001 und 2004 ausgeführt worden seien und in die Begutachtung des baulichen Zustands der Liegenschaft eingeflossen seien (Urk. 307 S. 10). c) Der Gutachter Q. _____ hat in seiner am 29. Oktober 2008 fertiggestellten Verkehrswertschätzung für "Bad in DG fertig stellen (inklusive Plättli etc.)" Fr.

- 21 - 30'000.– eingestellt (Urk. 55 S. 12). Im Kurzbeschrieb, der sich auf die besichtigten Räumlichkeiten und erhaltenen Angaben stützt, erwähnte der Gutachter, dass im (nicht ausgebauten) Dachgeschoss ein Badezimmer vorgesehen sei (Urk. 55 S. 7; vgl. auch Urk. 55 S. 3). Im Anhang des Gutachtens ist das "nicht ausgebaute Bad im DG" fotografisch festgehalten. Der Beklagte weist zu Recht darauf hin, dass die Rechnung der Firma J. _____ Lieferungen und Sanitärarbeiten aus den Jahren 2001 bis April 2004 betrifft (Urk. 29/5). Diese können daher weder in den zukünftigen Fertigstellungskosten (Urk. 55 S. 12) noch in den wertvermehrenden Arbeiten seit 24. September 2004 (Urk. 55 S. 13) enthalten sein, sondern müssen das bereits fertiggestellte Bad mit Dusche und Eck-Sprudelwanne betreffen (Urk. 55 S. 7 und fotografischer Anhang). Bei den in der Rechnung aufgeführten Materialien und Arbeiten weist denn auch nichts darauf hin, dass es dabei um den Ausbau im Dachgeschoss ging. Die Vorinstanz hat die Rechnung der Firma J. _____ über Fr. 17'484.90 daher zu Recht als Passivum berücksichtigt.

E. 7

a) Schliesslich kritisiert die Klägerin, die Vorinstanz habe den Weinvorrat im Wert von Fr. 17'000.– bei den Aktiven des Beklagten unberücksichtigt gelassen. Im Schreiben vom 27. November 2004 (Urk. 2/36) habe der Beklagte anerkannt, dass er über einen Weinkeller von mindestens 850 Flaschen à Fr. 10.– bis Fr. 35.– verfüge (Urk. 284 S. 16). Der Beklagte hält dafür, die Klägerin habe nicht beweisen können, welcher Wein am 24. September 2004 vorhanden gewesen sei und welcher Wert diesem heute beizumessen sei (Urk. 307 S. 12). b) Die Vorinstanz hat der Klägerin den Beweis dafür auferlegt, dass der Beklagte den ganzen Weinkeller in C. _____ ausgeräumt und Wein im Wert von Fr. 17'000.– nach I. _____ mitgenommen habe (Beweissatz I.8). Zu diesem Beweissatz hat die Klägerin u.a. das Schreiben des Beklagten vom 27. November 2004 angerufen, worin dieser bestätigte, der Wert seiner 850 Flaschen Wein (à Fr. 10.– bis 35.–) würde sich auf Fr. 17'000.– belaufen (Urk. 91/2). Der Beklagte hat die Richtigkeit dieser Angabe in der persönlichen Befragung vom 24. Januar 2011 bestätigt, aber gleichzeitig geltend gemacht, der Wert sei Null; er habe ein paar Flaschen geöffnet und der Wein sei nicht mehr gut gewesen (Prot. I S. 100). Selbst wenn davon ausgegangen würde, der Weinbestand habe sich zwischen

- 22 - dem 24. September und 27. November 2004 nicht verändert, kann mit dieser Information der – allein massgebliche (Art. 214 Abs. 1 ZGB) – heutige (resp. im Zeitpunkt des Verbrauchs noch bestehende) Wert der Weine nicht bestimmt werden, da die Zusammensetzung des Weinkellers nicht im Einzelnen bekannt ist. Auch aus den von der Klägerin eingereichten Fotografien des Weinkellers, leerer Flaschen und Holzkistenteile prestigeträchtiger Bordelaiser Châteaux (Urk. 91/3) lässt sich der genaue Bestand am 24. September 2004 nicht ableiten, weshalb auch die von der Klägerin beantragte gutachterliche Schätzung (Urk. 90 S. 5) nicht Platz greifen kann. Schliesslich wäre auch ein Augenschein in I._____ (Urk. 90 S. 5) im heutigen Zeitpunkt nicht zielführend, um die damalige Zusammensetzung des Weinkellers zu eruieren. Die Vorinstanz hat diesen Posten zu Recht unberücksichtigt gelassen.

E. 8

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz Vorschlag und Beteiligungsforderung korrekt ermittelt hat. Die Berufung ist damit abzuweisen. Der Klägerin ist (über die bereits rechtskräftig erklärten Fr. 173'759.– hinaus) keine zusätzliche güterrechtliche Ausgleichszahlung zuzusprechen.

E. 9

a) Hinsichtlich der Liegenschaften des Beklagten wurden vorsorgliche Verfügungsbeschränkungen angeordnet und im Grundbuch eingetragen (Urk. 224). Hinsichtlich der Liegenschaft in C._____ wurde der Beklagte sodann zum Verkauf ermächtigt mit der Auflage, den Nettoerlös auf ein Sperrkonto einzahlen zu lassen (Urk. 257). Im Urteil vom 24. Mai 2012 hat die Vorinstanz in Dispositiv Ziffer 5 Abs. 2 die Weitergeltung dieser Massnahme über die Beendigung des Verfahrens hinaus angeordnet (vgl. § 110 Abs. 3 ZPO/ZH), was unangefochten blieb. Die Kammer hat mit Beschluss vom 14. November 2012 das Grundbuchamt F._____ davon in Kenntnis gesetzt, dass Dispositiv Ziffer 5 Abs. 2 in Rechtskraft erwachsen ist (Urk. 308 S. 6 f.). Mittlerweile ist der Verkauf der Liegenschaft in C._____ erfolgt. Der Erlös aus dem Verkauf ist (in Übereinstimmung mit der vorsorglichen Verfügung vom 27. März 2012 und dem Urteil vom 24. Mai 2012) beim Notariat F._____ hinterlegt (Prot. II S. 5), und es kann darüber nur mit schriftlicher Zustimmung beider Parteien verfügt werden. Daran ändert die Beendigung des Berufungsverfahrens nichts, und es ist diesbezüglich nichts mehr vorzukehren.

- 23 - b) Im Urteil vom 24. Mai 2012 hat die Vorinstanz in Dispositiv Ziffer 5 Abs. 1 die Aufhebung der Verfügungsbeschränkung betreffend die Liegenschaft des Beklagten in der Gemeinde D._____ (I._____) angeordnet, was ebenso unangefochten blieb. Die Kammer hat mit Beschluss vom 14. November 2012 das Grundbuchamt G._____ davon in Kenntnis gesetzt, dass Dispositiv Ziffer 5 Abs. 1 in Rechtskraft erwachsen ist. Zugleich hat die Kammer zuhanden des Grundbuchamtes G._____ klargestellt, dass die mit Verfügungen des Bezirksgerichts Hinwil vom 18. Juli bzw. 1. September 2011 angeordnete vorsorgliche Verfügungsbeschränkung betreffend die Liegenschaften des Beklagten in der Gemeinde D._____ (I._____), Kat. Nr. ... und ... (neu Kat. Nr. ... und ...), für die Dauer des Berufungsverfahrens weiterhin besteht (Urk. 308 S. 6 f.). Mit rechtskräftigem Abschluss des vorliegenden Verfahrens fallen die vorsorglichen Massnahmen von Gesetzes wegen dahin. Um die Weitergeltung der Verfügungsbeschränkung über die Beendigung des Verfahrens hinaus hat die Klägerin nicht ersucht (vgl. Art. 268 Abs. 1 ZPO). Von Amtes wegen ist nicht zu prüfen, ob die Weitergeltung der Massnahme der Vollstreckung der

erstinstanzlich zugesprochenen güterrechtli- chen Ausgleichszahlung noch dienlich sein könnte. Dem Grundbuchamt G._____ ist daher nach Eintritt der Rechtskraft zwecks Löschung im Grundbuch mitzutei- len, dass die vorsorgliche Verfügungsbeschränkung (Grundbuchsperr) dahinge- fallen ist, wobei in der Lehre die formelle Feststellung des Dahinfallens der Mass- regel und des hierfür massgeblichen Zeitpunktes zuhanden des Dritten als nötig erachtet wird (Huber, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., N

E. 12

zu Art. 268 ZPO; BK-Bühler/Spühler, N 68 zu Art. 145 aZGB; FamKomm Scheidung/Leuenberger, N 5 Anh ZPO Art. 276). IV. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositiv Ziffer 6 bis 8) zu bestätigen. Aus- gangsgemäss wird die Klägerin für das Berufungsverfahren (einschliesslich Mass- nahmeverfahren) kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Bemessung richtet sich für die Gerichtsgebühr nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit

- 24 - § 5 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 12 GebV OG und für die Parteientschädigung nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV. Ein Mehrwertsteuerzusatz ist nicht geschuldet, da sich der Be- klagte nach ... [Staat in Osteuropa] abgemeldet hat (Prot. II S. 3, S. 13; Kreis- schreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts vom 17. Mai 2006, S. 3). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.